

IHR PLUS IM NETZ
www.dejure.org
Urteil im Volltext



Bestimmte Regeln
sind dem Gesetz-
geber vorbehalten

► Vertrags-(zahn-)arztrecht

Konzeptbewerbung eines MVZ reicht derzeit nicht für Zulassung

| Bewerbungen eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) um einen nachzubesetzenden oder entsperrten Vertragsarztsitz nur mit einem Versorgungskonzept ohne Benennung eines für dessen Umsetzung geeigneten Arztes werden bei der Auswahlentscheidung derzeit nicht berücksichtigt. Es fehlen konkretisierende Regelungen, die der Gesetzgeber oder Verordnungsgeber noch erlassen muss. Die Gerichte können diese wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht selbst schaffen (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 15.05.2019, Az. B 6 KA 5/18 R, Urteil unter www.dejure.org). |

Mit der im Jahr 2015 im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingefügten Vorschrift zu Konzeptbewerbungen wollte der Gesetzgeber den MVZ zwar ermöglichen, sich um einen Vertragsarztsitz zu bewerben, ohne dafür schon einen bestimmten Arzt angestellt zu haben. Auch das 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hat diese Regelung nur geringfügig verändert. Sie ist damit nicht nur für Nachbesetzungsverfahren nach dem Ausscheiden von Vertragsärzten, sondern entsprechend auch für Zulassungsverfahren nach partieller Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen anwendbar.

Die BSG-Richter stellten jetzt aber fest, dass die Einzelheiten der Konzeptbewerbung erst noch verbindlich geregelt werden müssen. Nur so könne man chaotische Zustände z. B. bei einem Konkurrentenstreit oder im Falle einer „arztlosen Anstellungsgenehmigung“ für das MVZ vermeiden, wenn das Konzept nicht mehr umgesetzt werden könne.

► Privatliquidation

Kommentierung der aktuellen GOZ-Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen in AAZ und PA

| Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (GOZ-Beratungsforum) hat im April 2019 seine Beschlüsse zu Abrechnungsfragen redaktionell geändert, präzisiert und ergänzt sowie neue Beschlüsse konsentiert. Die beiden IWW-Informationendienste „AAZ Abrechnung aktuell für Zahnärzte“ und „PA Privatliquidation aktuell“ stellen Ihnen die wesentlichen Änderungen der mittlerweile 33 Beschlüsse vor und kommentieren diese. |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Link zum kompletten Beschlusskatalog des GOZ-Beratungsforums: www.iww.de/s2827
- „GOZ-Auslegung – fünf neue Beschlüsse des GOZ-Beratungsforums“, in AAZ 09/2017, Seite 2
- „GOZ-Auslegung: Sechs neue Beschlüsse des GOZ-Beratungsforums“, in AAZ 07/2016, Seite 4
- „GOZ-Beratungsforum: Sieben neue Beschlüsse zur Auslegung der GOZ“ in AAZ 08/2019, Seite 3
- Kompakte Serie zu den 33 Beschlüssen des GOZ-Beratungsforums ab PA 08/2019 unter www.iww.de/pa

ARCHIV

GOZ-Beratungsforum
www.de/aaz, www.de/pa

